

Stellungnahme

Legislativvorschlag der Europäischen Kommission über Echtzeitüberweisungen in Euro

25. November 2022

Einleitung

Der Bitkom und seine Mitglieder begrüßen den bereits erwarteten Verordnungsentwurf der EU-Kommission zu Echtzeitüberweisungen. Wir bedanken uns beim Bundesministerium der Finanzen für die frühzeitige Einbindung der Marktakteure. Die nachstehenden Darlegungen spiegeln einen ersten fortgeschrittenen Diskussionsstand der Bitkom-Mitglieder wider aber noch nicht notwendigerweise die finale Position, welche ggü. der EU-Kommission kommuniziert wird.

Der vorliegende Entwurf ist grundsätzlich zu begrüßen. Derzeit stehen Echtzeitüberweisungen nicht flächendeckend für Endkunden innerhalb Europas zur Verfügung. Ende 2021 waren nur 11% der Banküberweisungen Echtzeitüberweisungen. Eine Verpflichtung für das Empfangen aber auch Senden von Echtzeitüberweisungen kann dieser – im internationalen Vergleich – unterdurchschnittlichen Marktdurchdringung Abhilfe verschaffen.

Zeitgleich gilt es zu berücksichtigen, dass die Orientierung respektive Limitierung auf eine einzige Zahlungs- oder Settlementmethode – *Instant Payments as new normal* – nicht dem vielseitigen Angebot an Zahlungsmethoden gerecht wird. Daher gilt es, das Entwicklungspotenzial von Instant Payments bspw. auch im Kontext von Open Banking und der Genese eines Digitalen Euros (CBDC) ausgewogen im Sinne eines breiten Bezahlmix zu betrachten.

Weiter gilt es aus Verbraucherschutzpolitischer Perspektive, Vorteile (insbesondere neue Anwendungspotenziale) und Risiken miteinander abzuwägen und die Herausforderungen im Bereich Betrugsprävention bei der Implementierung einer flächendeckenden Instant Payments Infrastruktur zu berücksichtigen.

Kevin Hackl

Bereichsleiter Digital
Banking & Financial
Services

T +49 30 27576-109
k.hackl@bitkom.org

Lukas Marschallek

Referent Digital Banking &
Financial Services

T +49 30 27576-551
l.marschallek@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

In Summe scheint eine Verordnung über Echtzeitüberweisungen konsequent und richtig und stellt eine Chance dar, um weitere Innovation im Zahlungsverkehr anzustoßen. Für die Weiterentwicklung des Drafts möchte der Bitkom die nachstehenden Aspekte anregen.

Anregungen zur Umsetzung einer Verordnung über Echtzeitüberweisungen

Scope – Flächendeckender Zugang zu Echtzeitüberweisungen in der Umsetzung

Wie eingangs angedeutet hinkt die Europäische Infrastruktur für Echtzeitüberweisungen global betrachtet hinterher. Für Deutschland kann man festhalten, dass zwar die Infrastruktur für das *Empfangen* weit vorangeschritten aber das *Senden* nur eingeschränkt verfügbar ist. Diese hohe Variabilität steht einer verlässlichen Nutzung entgegen. Daher unterstützt der Bitkom grundsätzlich regulatorische Schritte der EU-Kommission, welche die Schaffung einer flächendeckend, europaweit verfügbaren Instant-Payments-Infrastruktur begünstigen. Diese ermöglicht die Entwicklung neuer Anwendungsfälle, was wiederum zu einer stärkeren Verbreitung und Nutzung von bestehenden und neuen Angeboten, wie z.B. Open Banking, führen kann.

Bei der Umsetzung bedarf es jedoch auch Klarstellungen des Anwendungsbereichs:

- **Überprüfung der Anwendungsbereiche:** Die Vorgabe zur verpflichtenden Einführung von Echtzeitzahlungen (Empfangen und Senden) sollte auf Praktikabilität der Anwendungsfälle geprüft werden; dies gilt auch für die Verfügbarmachung von Schnittstellen. Insbesondere sollte aus der Definition „PSU-Interface“ die Variante „paper-based“ und „in any other way on the premises of the PSP“ gestrichen werden, weil hier die Abwicklungszeit von 10 Sekunden ab Empfang des Zahlungsauftrags nur schwer durchführbar erscheint (s.u. insbes. SB-Terminals; Ähnliches gilt bei physischer Übergabe eines handschriftlich ausgefüllten Überweisungsbelegs in einer Filiale). Weitere Kanäle und Schnittstellen können freiwillig zugänglich gemacht werden. Eine solche dedizierte Schnittstelle nach PSD2 muss für eine verlässliche Handhabbarkeit auch für TPPs einfach zugänglich gemacht werden. Die Schnittstelle wird vom TPP bspw. genutzt, wenn der Zahler die Zahlungsservices des TPPs nutzt.
- Darüber hinaus sind **Batch-Überweisungen im Firmenkundengeschäft in vielerlei Hinsicht komplex und individuell in ihrer Beauftragung und Abwicklung.** Dispositions- und Überprüfungsprozesse der einzelnen Zahlungsaufträge sind nicht

für eine Ausführung in Echtzeit geeignet. Eine Einbeziehung in die gesetzliche Verpflichtung sollte daher geprüft werden.

- Für eine praktikable Umsetzung von Echtzeitüberweisungen innerhalb des Ökosystems und seiner Marktteilnehmer sind auch Anpassungen der PSD2 notwendig, z.B.: Um Echtzeitüberweisungen auch im Rahmen von Open Banking optimal nutzen zu können, sollten PISPs von den ASPSPs über den Zahlungsstatus informiert werden.

Pricing & Kosten

Auf der einen Seite ist sowohl das Aufsetzen als auch das Betreiben einer Instant Payments Infrastruktur mit zusätzlichen Kosten verbunden, verglichen zu Standard SEPA Überweisungen (Betrugsbekämpfung, Liquiditätssteuerung, Risikomanagement, etc.). Auf der anderen Seite ergeben sich potenzielle Erleichterungen, da etwa die "Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung", die die Kommission vorschlägt, ein tägliches Abgleichen mit Sanktionslisten vorsieht. Der Bitkom und seine Mitglieder haben sich aufgrund der Komplexität dieses Themas und der kurzen Beratungsfrist noch kein finales Urteil gebildet. Erste grundsätzliche Linien lassen sich allerdings bereits bestimmen, die wir für die gemeinsame Beratung mit dem nationalen und europäischen Regulator mitgeben wollen:

- Für Retail Endkonsument:innen sollen keine zusätzliche Kosten am PoS bzw. PoT (Point of Transaction) entstehen. „Send“ für den „privaten payer“ soll also kostenneutral bleiben, um kein Ungleichgewicht zu anderen Bezahlösungen herzustellen. Firmenkunden, also „corporate payer“ genießen im Regelfall ein breiteres Service Spektrum, in das auch Kosten von SCT Inst einfließen könnten.
- Bereits heute bieten einzelne Marktteilnehmer Echtzeitüberweisungen zu den gleichen Konditionen wie normale SEPA Überweisungen an, was ein Indiz für eine ausreichend marktgetriebene Preisgestaltung sein kann. Mit einer Überprüfungsklausel für den Review-Prozess könnte die Frage nach dem Pricing auf einen Zeitpunkt verschoben werden, wo eine flächendeckende SCT Inst Infrastruktur aufgebaut und im Einsatz ist.
- Grundsätzlich plädiert der Bitkom dafür, Preis- und Gebührendebatten betreffend den Zahlungsverkehr ganzheitlich zu betrachten: Unterschiedliche Bezahlmethoden sowie unterschiedlich regulierte Marktteilnehmer müssen im Gesamtkontext eines modernen Zahlungsverkehr-Ökosystems betrachtet werden. Das heißt, auch nicht-klassische Intermediäre Berücksichtigung finden müssen.

Betrugsprävention: IBAN Name Checking

Verbraucherschutz und Betrugsprävention sind wesentliche Aspekte, wenn man über eine flächendeckende Einführung von Echtzeitüberweisungen spricht. Durch die Unmittelbarkeit des Bezahlvorgangs entstehen neue Herausforderungen. Ein

wiederkehrendes Problem, mit dem die Verbraucher bei der Ausführung von Echtzeitüberweisungen konfrontiert werden, ist das Risiko, dass die Gelder an den falschen Empfänger geschickt werden. Wir möchten daran erinnern, dass ein IBAN Name Checking bzw. die „Confirmation of Payee (CoP)“ dazu beitragen kann, diese fehlgeleiteten Zahlungen wesentlich zu minimieren. Hier wäre es zudem vorteilhaft klarzustellen, dass die Prüfung der Abweichung von Name und Kundenkennung noch keine Annahme des Zahlungsauftrags i.S.d. Art. 2(1a) (a) IPR darstellt. Außerdem wäre es unserer Meinung nach essenziell, die Haftungsregelung für den IBAN-Namensprüfungsdienst in den Fällen zu klären, in denen ein Payment Service User („payer“) einen Zahlungsvorgang trotz einer festgestellten Diskrepanz genehmigt.

Wir sprechen uns dafür aus, dass eine angemessene Daten- und Kommunikationsinfrastruktur für den IBAN-Namensabgleich aufgebaut und eingeführt wird. Der Zugriff auf eine Verifizierungs-Schnittstelle für Zahlungsdienstleister sollte als Möglichkeit für einen einfachen und schnellen Abgleich zwischen Empfängerdaten gesehen werden. Der Zugang sollte für TPPs und Zahlungsdienste in Hinblick auf regulatorische Anforderungen, technische Komplexität oder Kosten nicht künstlich erschwert werden.

Ausnahme für Bezahlungen mit PISPs: Im Falle einer Zahlung eines Endkunden an ein Unternehmen, das bereits vom Anbieter aufgenommen bzw. überprüft wurde bzw. wo die Daten des Zahlungsempfängers bereits vorab vom PISP eingetragen wurden, sollte die Pflicht zur CoP/IBAN-Prüfung beim Bezahlvorgang entfallen. Eine entsprechende Überprüfung des Zahlungsempfängers wurde in diesem Szenario bereits vorab durchgeführt und es besteht kein Risiko für den Endkunden aufgrund einer Falscheingabe die Zahlung an einen inkorrekten Empfänger zu übersenden.

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.